

## **Erläuterungen zur Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG ab 1. Januar 2019 (KWKG-Umlage 2019) Stand: 25.10.2018**

### **KWKG-Umlage ab 1. Januar 2019 nach aktuell gültigem KWKG**

Gemäß der §§ 26a und 26b des KWKG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 25. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen. Die Jahresabrechnungen der vorangegangenen Kalenderjahre werden bei der Ermittlung der KWKG-Umlage entsprechend berücksichtigt.

### **KWKG-Umlage ab 1. Januar 2019**

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2018 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2019 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2019 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,301 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2017 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von -75.475.565 Euro, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **-0,020 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2019 eine KWKG-Umlage in Höhe von **0,280 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

### **Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen**

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWKG vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2017 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2017 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2019 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen



Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2017 verbleibenden Differenz durchzureichen.

Weitere Informationen zur Ermittlung der KWKG-Umlage 2019 entnehmen Sie dem ebenfalls auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) unter „**KWKG-Umlage der Vorjahre**“ veröffentlichten Dokument „Konzept zur Prognose KWKG-Umlage 2019.pdf“.